

Merkblatt: Eichen-Nutzungsverzichtsflächen

1 Eichen-Nutzungsverzichtsflächen, Begriff und Zweck

Die Eiche weist im Thurgauer Wald einen durchschnittlichen Vorratsanteil von acht Prozent auf. Die Eiche wäre aber von Natur aus deutlich seltener, weil sie der Konkurrenz der Buche oder der Esche unterlegen ist. Der heutige Eichenanteil ist eine Folge der gezielten Förderung der Eiche über Jahrhunderte durch die früher weitverbreitete Mittelwaldbewirtschaftung. Ohne weitere Förderung der Eiche würde der Eichenanteil abnehmen. Über alle Entwicklungsstufen gesehen sind die Eichenanteile im Thurgau ausserdem nicht ausgeglichen. Zwischen den alten Eichenbeständen, die ein Erbe der ehemaligen Mittelwaldbewirtschaftung darstellen, und den jungen Eichenbeständen, die ab den 1970er-Jahren geschaffen wurden, gibt es bei den 50- bis 150-jährigen Eichen eine Lücke. Hier setzt das 2008 von Bund und Kanton Thurgau gestartete Eichenförderprogramm an, das mit einem Nutzungsverzicht der alten Eichen und der Begründung junger Eichenbestände diese Lücke langfristig schliessen will.

Auf den mit einem Eichen-Nutzungsverzicht bezeichneten Waldflächen soll der Eichenbestand für eine Dauer von 30 Jahren erhalten bleiben. Mittels spezifischen Durchforstungen soll zudem die Vitalität dieser Eichen gefördert werden. Ausschlaggebend für den Eichen-Nutzungsverzicht ist, dass eine minimale Menge an Eichen, insbesondere ab einem bestimmten Durchmesser (ab 50 cm), für das Überleben zahlreicher Arten zwingend notwendig ist. Die Eiche gilt als ökologisch wertvollste Baumart, denn auf keiner anderen Baumart kommen so viele Organismen vor wie auf ihr. Mit über Tausend verschiedenen Arten leben in und an der Eiche von allen heimischen Baumarten die meisten Insektenarten, was wiederum auch deren Fressfeinden, z.B. dem Mittelspecht, zugute kommt. Als Grundlage für den Schutz der Eichen dient daher u.a. der „Aktionsplan Mittelspecht“ des BAFU; darin werden für diese national prioritäre Vogelart Massnahmen zur Lebensraumerhaltung und -förderung verlangt und die finanzielle Unterstützung über den NFA geregelt.

2 Anforderungen an Eichen-Nutzungsverzichtsflächen

Flächengrösse:	i.d.R. ab 0.5 ha: Genereller Eichen-Nutzungsverzicht (alle Eichen geschützt). i.d.R. ab 1 ha: Optimierter Nutzungsverzicht (min 100 Tm ³ /ha, und mindestens 15 Eichen/ha) und teilweiser Nutzungsverzicht (minimal 50 Tm ³ /ha, und mindestens 7 Eichen/ha).
Qualität:	Anforderungen (absteigend innerhalb des Kriteriums): - Ehemalige Mittelwälder, Baumholz 3 oder Baumholz 2 - Eiche als Hauptbaumart oder Nebenbaumart - Mindestens 50 m ³ /ha Eichen-Vorrat
Totholzanteil:	Totholz ist für die Ausscheidung nicht relevant, wird aber gefördert. Bei abgestorbenen, abgehenden oder von Naturereignissen geworfenen Eichen dürfen Stammholzabschnitte der Qualitäten A und B in Absprache mit dem Forstamt genutzt werden. Minderwertige Stämme und Kronenbestandteile bleiben im Bestand.

Lage:	Primär in den Kern- und Vernetzungsrevieren des Mittelspechtes gemäss Eichenförderkonzept. Nicht am Siedlungsrand, direkt entlang Verkehrsachsen oder in überdurchschnittlich beanspruchten Erholungswäldern.												
Verteilung:	Zugunsten einer guten Verteilung der geschützten Waldflächen soll eine Eichen-Nutzungsverzichtsfläche nicht direkt neben bereits geschützten Flächen (Waldreservate, Auenwälder etc.) liegen. Es gilt aber der Grundsatz: Die Qualität ist wichtiger als die Verteilung.												
Quantität:	Das Potenzial gemäss der Strategie Eichenförderung hat ergeben: 214 ha sind geeignet für einen generellen Nutzungsverzicht, 975 ha sind geeignet für einen teilweisen Nutzungsverzicht; Potential total: 1189 ha. Das Ziel bis 2030: 600 ha (= 3 % der TG-Waldfläche).												
Laufzeit:	30 Jahre. Bei Ablauf der Vereinbarung ist eine Verlängerung möglich bzw. erwünscht. Andernfalls kann den Bestand wieder normal bewirtschaftet werden.												
Entschädigung:	Die Berechnung der Entschädigung erfolgt aufgrund einer Vorratserhebung der Eichen.												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Nutzungsverzicht</th> <th style="width: 40%;">Kriterien</th> <th style="width: 30%;">Jährliche Entschädigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Genereller NuV</td> <td>Alle Eichen</td> <td style="text-align: right;">90.- Fr./ha</td> </tr> <tr> <td>Optimierter NuV</td> <td>minimal 100 Tm³/ha, und mindestens 15 Eichen/ha</td> <td style="text-align: right;">70.- Fr./ha</td> </tr> <tr> <td>Teilweiser NuV</td> <td>minimal 50 Tm³/ha, und mindestens 7 Eichen/ha</td> <td style="text-align: right;">50.- Fr./ha</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzungsverzicht	Kriterien	Jährliche Entschädigung	Genereller NuV	Alle Eichen	90.- Fr./ha	Optimierter NuV	minimal 100 Tm ³ /ha, und mindestens 15 Eichen/ha	70.- Fr./ha	Teilweiser NuV	minimal 50 Tm ³ /ha, und mindestens 7 Eichen/ha	50.- Fr./ha
	Nutzungsverzicht	Kriterien	Jährliche Entschädigung										
	Genereller NuV	Alle Eichen	90.- Fr./ha										
	Optimierter NuV	minimal 100 Tm ³ /ha, und mindestens 15 Eichen/ha	70.- Fr./ha										
Teilweiser NuV	minimal 50 Tm ³ /ha, und mindestens 7 Eichen/ha	50.- Fr./ha											
Die Entschädigungen werden je nach Vertragsabschluss jährlich oder periodisch für 10 Jahre ausbezahlt. Notwendige Durchforstungseingriffe werden in einem Turnus von 7-15 Jahren ebenfalls finanziell unterstützt; Beitrag pro ha zwischen Fr. 400.- und 600.- je nach Art des Nutzungsverzichts.													

3 Vorgehen bei Festlegung von Eichen-Nutzungsverzichtsflächen

Das Forstamt evaluiert aufgrund der Bestandeskarte, aufgrund der Erhebung der Mittelspechtbrutreviere (2005 und 2015) sowie aufgrund von Lokalkenntnissen potenzielle Eichen-Nutzungsverzichtsflächen und verhandelt die Festlegung mit den Waldeigentümern. Rechtlich werden die Eichen-Nutzungsverzichtsflächen mittels Vereinbarungen zwischen Forstamt und Waldeigentümer gesichert, mit einer Vertragsüberbindungspflicht auf den neuen Grundeigentümer bei einer allfälligen Handänderung. Es erfolgt keine öffentliche Auflage und kein Eintrag als Dienstbarkeit im Grundbuch.

Die Eichen-Nutzungsverzichtsflächen sind Bestandteil der Verpflichtungen, welche der Kanton Thurgau mit dem Bundesamt für Umwelt abgeschlossenen hat (Umsetzung der Programmvereinbarung „Waldbiodiversität“ im Rahmen des NFA).

Grundlage: Vertragsflächen Altholzinseln und Eichen-Nutzungsverzicht, Überprüfung der strategischen und operativen Ausrichtung; Forstamt Thurgau, 02.09.2016